

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2005 folgende Änderungen der Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

§ 5 der Satzung ändert sich wie folgt:

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Die Gebühren betragen:

1. Erstellung eines Einzelgrabes	465,59 €
2. Erstellen eines Tiefgrabes	524,89 €
3. Friedhofsordner bei Beerdigung	136,42 €
4. Gestellung von Sargträgern (je Träger 49,88 €)	199,52 €
5. Zuschlag für nicht freianfahrbare Gräber	104,40 €
6. Stundensatz für Sonderleistungen wie Fundamente spitzen, Wasser abpumpen und dergl.	64,96 €
7. Herstellen und Schließen von Gräbern zur Beisetzung von Aschen (Urnen)	142,34 €

8. Beisetzung von Aschen ohne Trauerfeier	35,59 €
9. Beisetzung von Aschen mit Trauerfeier	136,42 €

Sämtliche Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 16 %. Künftige Mehrwertsteuererhöhungen führen zu einer Anpassung der Preise.

§ 2

§ 6 der Satzung ändert sich wie folgt:

§ 6

Gebühren für Grabstätten

Es werden erhoben

a) für die Überlassung

1. einer Reihengrabstätte an Personen über 10 Jahren	
- Grabfläche 1,44 qm	430,-- €
- Grabfläche 2,50 qm (neuer Friedhofsteil in Buggingen und Seefeldern)	650,-- €
2. einer Reihengrabstätte an Personen unter 10 Jahren	110,-- €
3. einer Urnenreihengrabstätte	150,-- €
4. einer anonymen Urnengrabstätte	260,-- €

b) für den Erwerb einer

1. Einzelwahlgrabstätte	640,-- €
2. Doppelwahlgrabstätte	
- alter Friedhofsteil Buggingen, Seefeldern und Betberg (3,24 qm)	1.440,-- €
- neuer Friedhofsteil Buggingen und Seefeldern (4,56 qm)	1.770,-- €

c) Bei der Tieferlegung in einer Wahlgrabstätte wird zusätzlich zu

den Gebühren nach Buchstabe b eine einmalige Nutzungsrechtsentschädigung von 50 % erhoben.

§ 3

§ 7 der Satzung ändert sich wie folgt:

§ 7

Wegeplatten als Grabumrandung

Für die Wegeplatten als Grabumrandung auf den neuen Friedhofsteilen werden erhoben

für ein Doppelgrab	454,-- €
für ein Einzelgrab	325,-- €
für ein Urnengrab	159,-- €

§ 4

§ 9 der Satzung ändert sich wie folgt:

§ 9

Gebühren für Grabstätten für Auswärtige

Es werden erhoben

a) für die Überlassung

1. einer Reihengrabstätte an Personen über 10 Jahren
 - Grabfläche 1,44 qm 860,-- €
 - Grabfläche 2,50 qm 1.300,-- €
(neuer Friedhofsteil in Buggingen und Seefeld)
2. einer Reihengrabstätte an Personen unter 10 Jahren 220,-- €
3. einer Urnenreihengrabstätte 300,-- €
4. einer anonymen Urnengrabstätte 520,-- €

b) für den Erwerb einer

- | | |
|---|------------|
| 1. Einzelwahlgrabstätte | 1.280,-- € |
| 2. Doppelwahlgrabstätte | |
| - alter Friedhofsteil Buggingen, Seefelden
und Betberg (3,24 qm) | 2.880,-- € |
| - neuer Friedhofsteil Buggingen und Seefelden (4,56 qm) | 3.540,-- € |

c) Bei der Tieferlegung in einer Wahlgrabstätte wird zusätzlich zu den Gebühren nach Buchstabe b eine einmalige Nutzungsrechtsentschädigung von 50 % erhoben.

Als Auswärtiger gilt nicht der auswärts wohnende überlebende Ehegatte eines in Buggingen bestatteten Einwohners.

Als Auswärtige gelten ferner nicht Personen, die ihre Wohnung in Buggingen wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder Krankenhaus aufgegeben haben.

§ 5

§ 10 der Satzung ändert sich wie folgt:

§ 10

Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 3. Benutzung der Friedhofshalle | 155,-- € |
|---------------------------------|----------|

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.

Buggingen, den 20.12.2005



(Hansen)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 22.12.2005.
2. am 23.12.2005 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.12.2005 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 02. Januar 2006

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive name or set of initials.